



Kanton Zürich

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutz (EG zum KESR)

**Medienkonferenz vom 15. September 2011
Regierungsrat Martin Graf**



Ausgangslage

- **Teilrevidiertes ZGB im Bereich Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrecht (Änderung vom 19. Dezember 2008).**
Hauptanliegen der Revision:
 - Professionalisierung der Behördenorganisation: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) als Fachbehörden
 - Neue Instrumente zur Förderung des Selbstbestimmungsrechts (Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung)
 - Massnahmen nach Mass: Bessere Abstimmung der Massnahmen auf die betroffenen Personen
 - Verbesserung des Rechtsschutzes (Beschwerden an ein Gericht)

- **Datum des Inkrafttretens des neuen Erwachsenenschutzrechts: 1. Januar 2013.**



Folgen für die kantonale Organisation

- **Notwendigkeit interkommunaler Zusammenarbeit als Folge der Professionalisierung der Behördenorganisation**
(Fachwissen, mehrjährige Berufserfahrung und Mindestpensen)
 - Festlegung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise durch den Regierungsrat

- **Beschwerde an eine gerichtliche Instanz**
 - Reorganisation des Rechtsmittelzuges:
 1. Beschwerdeinstanz: Bezirksgericht (anstatt Bezirksrat)
 2. Beschwerdeinstanz: Obergericht

- ➔ **Gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht notwendig: Neues Einführungsgesetz (EG KESR) anstelle Teilrevision EG ZGB**



Vernehmlassungsergebnis

Anliegen	Berücksichtigung
Mehr Spielraum bei der Behördenorganisation	<ul style="list-style-type: none">• Nur Fachbereiche Recht und Soziale Arbeit müssen zwingend im Spruchkörper vertreten sein• Für dritte Fachrichtung neben Pädagogik und Psychologie auch Gesundheit und Treuhandwesen möglich• Übergangsbestimmung für „bewährte Mitglieder“ ohne entsprechenden Abschluss• Neben Hochschulabschlüssen auch andere Abschlüsse auf Tertiärstufe zulässig• Jedes Mitglied kann das Präsidium übernehmen
Beteiligung des Kantons an den Kosten (Behördenorganisations- und Massnahmekosten)	<ul style="list-style-type: none">• Übernahme der Weiterbildungskosten der Mitglieder der KESB durch den Kanton• Beteiligung an den Kosten der Massnahmen in bisherigem Umfang (Kinder- und Jugendhilfe)• <u>keine</u> Beteiligung an den Kosten der Behördenorganisation



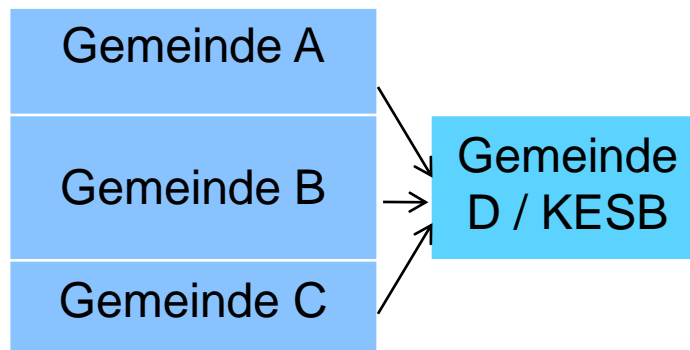
Hauptsächliche Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht: Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

➤ Kriterien für Festlegung der Kreise:

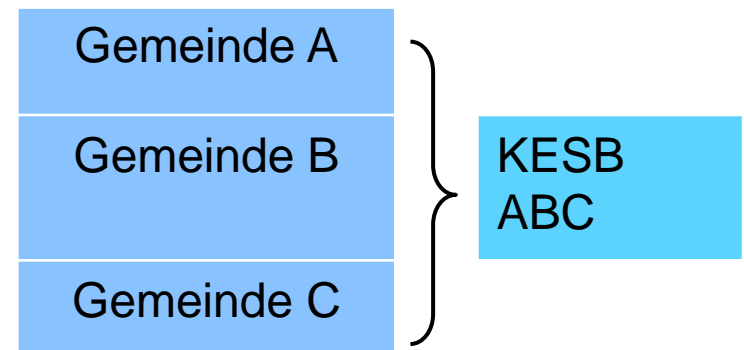
- Anzahl Fälle
- Auslastung der Mitglieder der KESB (Mindestpensen)
- wirtschaftliche und fachlich gute Aufgabenerfüllung

➤ Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit:

Anschlussvertrag:

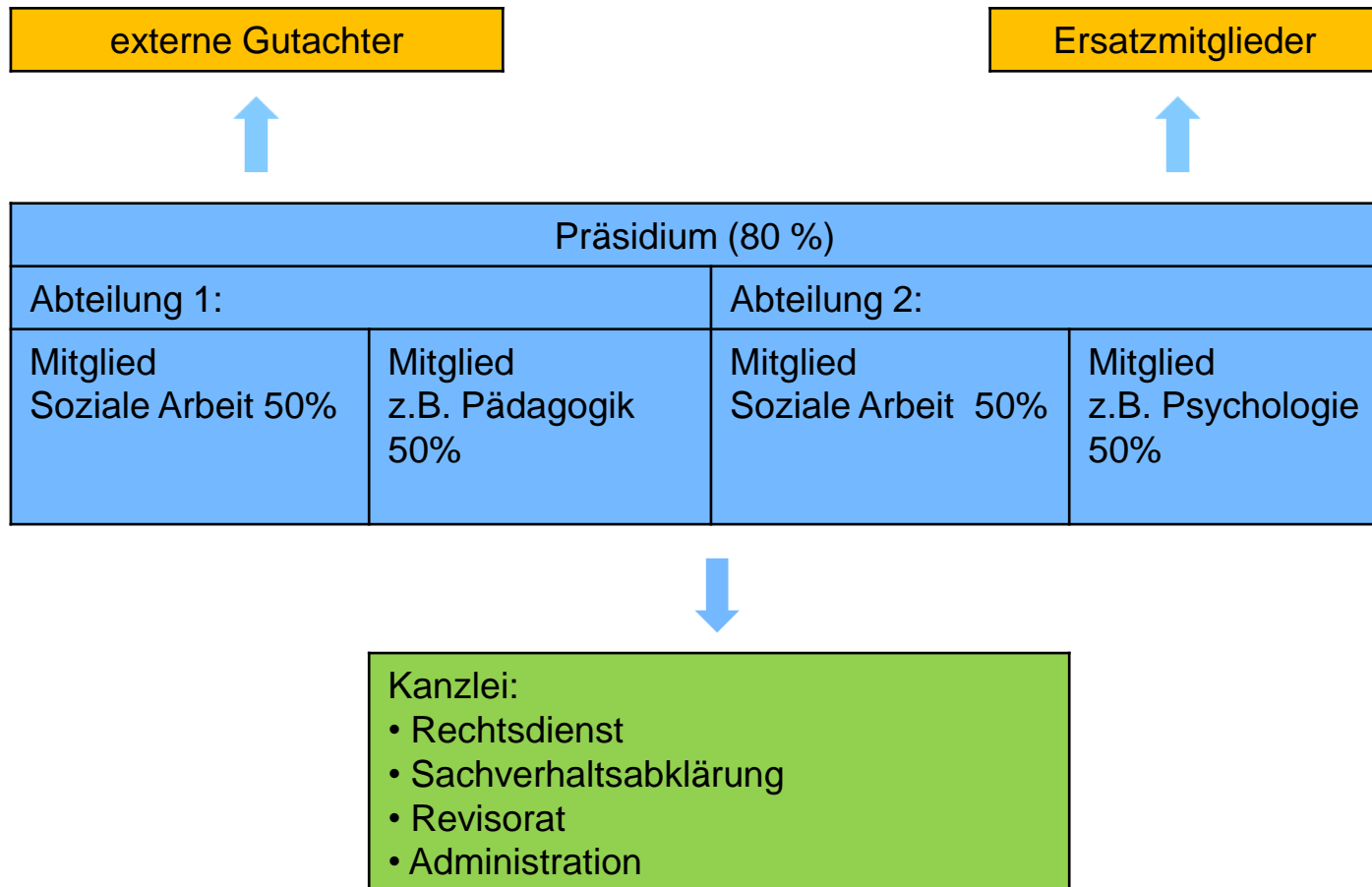


Zweckverband:





Hauptsächliche Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht: Organigramm einer KESB





weiteres Vorgehen im Kanton Zürich

	2011	2012			
	4. Q.	1. Q.	2. Q.	3. Q.	4. Q.
Beratung im Kantonsrat	■	■			
Referendumsfrist			■		
Kreisbildung durch Gemeinden	■	■	■	■	■
Genehmigung Kreisbildung durch RR				■	■
Anpassung Verordnungsrecht durch RR	■	■	■	■	■



Kreisbildung: Stand August 2011

Bezirk	Einwohner 2009	Neue Massnahmen 2009	voraussichtliches Modell der Zusammenarbeit	voraussichtliche Anzahl KESB	mögliche Anzahl	
Affoltern	46'978	177	Zweckverband	1	1	
Andelfingen	29'210	63	ev. Anschluss an Winterthur	(1)	1	
Bülach	129'177	412	Sitzgemeinden	2	1-3	
Dielsdorf	78'336	231	Zweckverband	1	1-2	
Dietikon	78'572	201	Sitzgemeinde	1	1-2	
Hinwil	86'020	242	Zweckverband	1	1-2	
Horgen	113'216	339	Zweckverband	1	1-2	
Meilen	95'697	244	offen	1	1-2	
Pfäffikon	54'740	167	Zweckverband	1	1	
Uster	117'834	376	Sitzgemeinden	2	1-2	
Winterthur	Land	51'039	118	offen/ev. Anschluss an Stadt Winterthur	(1)	0-1
	Stadt	98'949	374		1	1
Zürich	365'098	1'892		1	1	
ganzer Kanton				13-15	12-21	



Zentrale Punkte der Umsetzungsvorlage:

A. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise

- Interkommunale Behördenorganisation (§ 2 Abs. 1): eine oder mehrere Gemeinden aus einem Bezirk (Regel, Ausnahme möglich)
- Kreisfestlegung (§ 2 Abs. 2): durch Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden
- Kriterien für Kreisfestlegung (§ 2 Abs. 2):
 - Anzahl Fälle
 - Auslastung der Behördenmitglieder (Mindestpensen)
 - wirtschaftliche und fachlich bestmögliche Aufgabenerfüllung
- Zuständigkeit für den Abschluss der interkommunalen Vereinbarungen (§ 3):
 - Anschlussvertrag: Gemeindevorstände
 - Zweckverband: Gemeindeversammlung, Grosser Gemeinderat, Urne (vgl. aber Übergangsbestimmung, § 76)



Zentrale Punkte der Umsetzungsvorlage:

B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

- Mindestbestand (§ 4): drei Mitglieder
- Zusammensetzung (§ 4):
 - zwingend in jedem Kollegium: Recht und Soziale Arbeit
 - weitere Fachbereiche: Pädagogik, Psychologie, Gesundheit, Treuhand
- Mindestpensen (§ 5):
 - Präsidium: 80%;
 - übrige Mitglieder: 50%
- Fachliche Voraussetzungen (§ 6):
 - Universitätsabschluss oder eidgenössisch anerkannter Ausbildungsabschluss auf Tertiärstufe und
 - mehrjährige Praxis im Fachbereich
- Ernennung der Behördenmitglieder (§ 8): Gemeinde- bzw. Verbandsvorstände (Vorbehalt: Genehmigung durch Regierungsrat)



Zentrale Punkte der Umsetzungsvorlage:

C. Fürsorgerische Unterbringung/Nachbetreuung

- Ärztliche Anordnung der fürsorgerischen Unterbringung (fU) entspricht geltendem Recht (§ 28)
- Dauer der ärztlichen Unterbringungsfrist: 6 Wochen (keine Verkürzung der bundesrechtlichen Maximalfrist)
- kantonale Regelung für:
 - Nachbetreuung (§ 37)
 - Erlass von ambulanten Massnahmen (§ 38 f.)
[keine Zwangsvollstreckung, § 38 Abs. 3]



Zentrale Punkte der Umsetzungsvorlage:

D. Verfahren

- Punktuelle Ergänzung der Verfahrensvorschriften des ZGB
Kaskade: Verfahrensbestimmungen ZGB / ergänzendes kantonales Verfahrensrecht / GOG (Gerichte) / CH-ZPO
- Entscheidungsfällung der KESB (§ 45 f.):
 - Grundsatz: Dreierbesetzung
 - Ausnahme: Einzelzuständigkeit für Entscheide mit wenig Ermessensspielraum (abschiessende Aufzählung im Gesetz)
- Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse durch die KESB (Delegation an Mitglied oder geeignete Stelle möglich; § 50)
- Besondere Regelungen für Verhandlungen in Abweichung von der ZPO (§ 56 f.)



Zentrale Punkte der Umsetzungsvorlage:

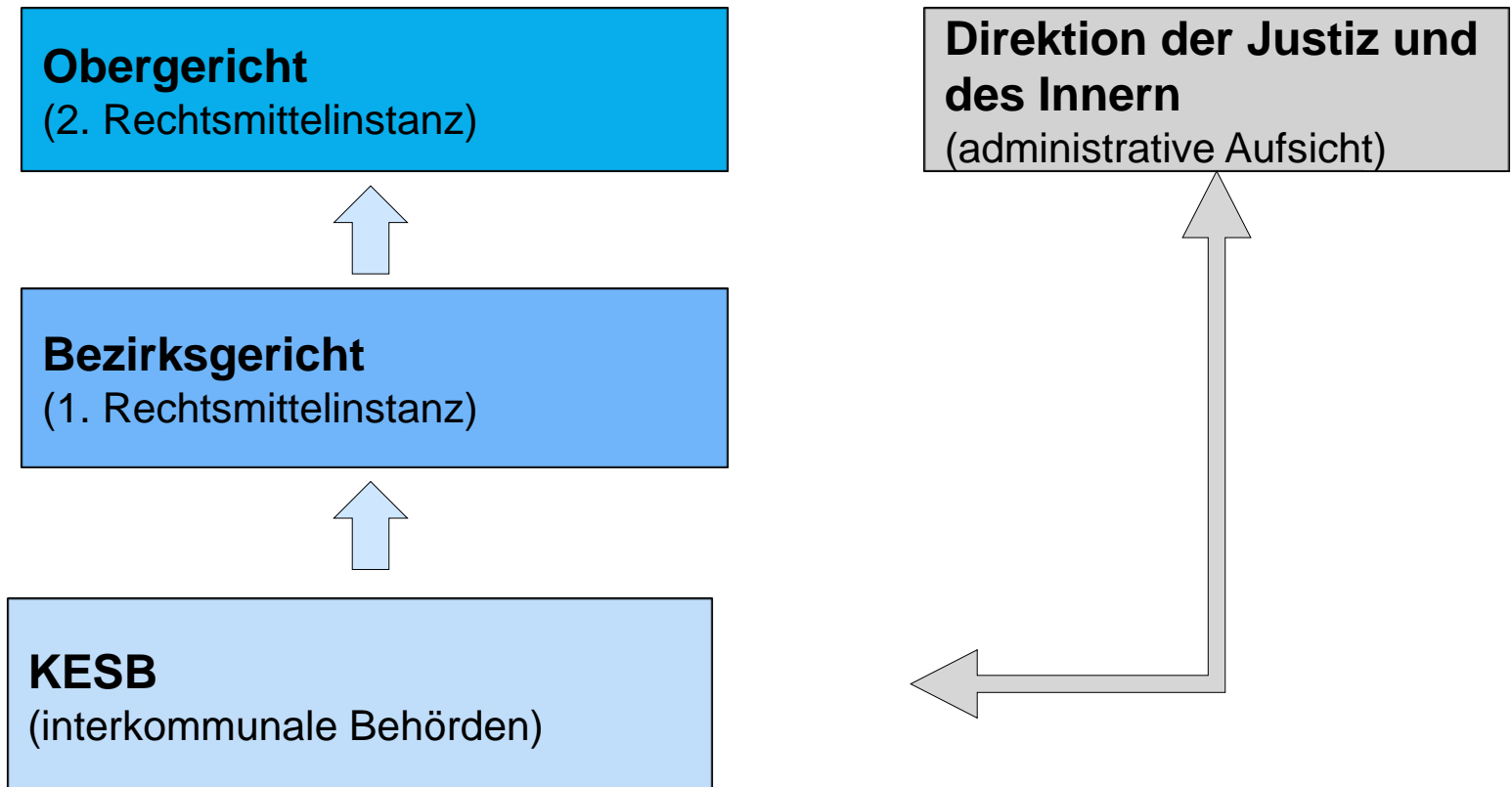
E. Rechtsmittelzug / Aufsicht (1/2)

- Rechtsmittelzug: wie bisher zweistufig
 - 1. Instanz: Bezirksgericht (bisher: Bezirksrat)
 - 2. Instanz: Obergericht.

- Administrative Aufsicht: neu nur noch einstufig durch
 - Direktion der Justiz und des Innern bzw. Gemeindeamt (anstelle Bezirksrat - Direktion der Justiz und des Innern)



Zentrale Punkte der Umsetzungsvorlage: E. Rechtsmittelzug / Aufsicht (2/2)





Zentrale Punkte der Umsetzungsvorlage:

F. Übergangsbestimmung

- Möglichkeit der Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der KESB ohne Ausbildungsnachweis für die Dauer von fünf Jahren
Voraussetzung:
Nachweis einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes